

F REDAKTIONSBÜRO GESSLER

WOLFGANG GESSLER M.A. s MÜHLTALWEG 9 s 83131 NUSSDORF s GERMANY
PH: (0)8034-706740 s MAIL: wog@gessler-media.de s WEB: gessler-media.de

AN: REISEREDAKTION

F RATGEBER REISE-RECHT §§

HARSCH KRIK AN PREIS-ANGABEN FÜR BILLIG-FLÜGE:

„DAS SIND LOCKVOGEL-ANGEBOTE“

Reiserechtler Ernst Führich: Treibstoff-Zuschläge sind irreführend

Bei Rechts-Experten und Verbraucherschützern wächst der Unmut über die Preis-Praxis bei vermeintlichen Billigflug-Angeboten: Da stoßen Verbraucher – häufig im Internet – auf sagenhaft klingende Flugangebote. Danach kann, wer schnell genug ist, für eine Handvoll Euro zum Beispiel europäische Hauptstädte besuchen oder auf bekannte Ferieninseln fliegen. Doch die große Irritation folgt bei vielen auf dem Fuße, dann nämlich, wenn sie den Endpreis genannt bekommen. Nicht selten liegt der plötzlich mehr als doppelt so hoch, wie der spektakulär beworbene reine Flugpreis. Denn flugs rechnet die Fluggesellschaft noch diverse Steuern, „Service Charges“ und vor allem: einen saftigen Treibstoffzuschlag hinzu.

Nach Ansicht des renommierten Rechts-Experten Professor Ernst Führich ist solches Vorgehen „irreführend“, die vermeintlichen Schnäppchen der Airlines qualifiziert der Fachmann als „Lockvogel-Angebote“. Führich: „Das ist eindeutig unlauterer Wettbewerb, weil der tatsächliche, viel höhere Endpreis für den Kunden bei der Buchung nicht klar und deutlich erkennbar ist.“ Ist er doch, so widersprechen die kritisierten Fluggesellschaften und verweisen auf ihre Fußnoten und Bestimmungen. Darin würde auf die Zuschläge verwiesen, und diese Hinweise seien ausreichend klar erkennbar – auch bei Internetbuchungen.

In der Tat muss der Reisende bei Billigflügen oft genau hinschauen, und in der Tat werden viele zur Buchung verleitet, weil nur schwer erkennbar ist, wie viel am Ende – nach Addition der verschiedenen Zuschläge – tatsächlich auf der Flug-Rechnung zusammenkommt. Ernst Führich sieht auch keinen vernünftigen Grund dafür, warum – im Zeitalter des Internets – selbst rasch wechselnde Treibstoffpreise nicht sofort in die Endpreise eingerechnet werden könnten. Zudem, erklärt der Reiserechtler, handele es sich beim Kerosin-„Zuschlag“ gar nicht um einen Zuschlag im eigentlichen Sinne, sondern „um einen Teil der Beförderungskosten“. Führich: Wenn Sie eine Busfahrt buchen, wird der Fahrpreis ja auch nicht unterteilt in Bus-, Benzin und Autobahnkosten. Sie bekommen einfach den Endpreis genannt.“ Der verärgerte Jurist fordert die Verbraucherschutzverbände und die Wettbewerbszentrale in Bad Homburg auf, gegen die „Wettbewerbsverstöße“ der Billigflieger vorzugehen. WOG.

Text honorarpflichtig (+ 7% MwSt) • Beleg erbeten • Hypovereinsbank • BLZ 70020270 • Kto. 1600166804.
Das Redaktionsbüro Gessler ist eingetragen unter Steuer-Nr. 156-220-61225 beim Finanzamt Rosenheim und orientiert sich an den Honorar-Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Journalismus.